

# Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

GP Planwerk GmbH  
Uhlandstraße 97  
10715 Berlin

Dezernat bzw. Amt: Dezernat III  
Dezernat für Verkehr, Bauen, Umwelt  
und Wirtschaft  
Bauordnungsamt  
Bauleit- und strategische Planung  
Brückenstraße 41  
15711 Königs Wusterhausen

Anschrift:

Bearbeiter/in:

Zimmer:

Vermittlung:

Durchwahl:

Fax:

E-Mail\*: bau\_planung@dahme-spreewald.de

Aktenzeichen: 40244-25-633

Datum: 11.07.2025

Ihr Schreiben vom: 13.06.2025

Ihr Zeichen:

## Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB<sup>1</sup>

Stadt Luckau, Ortsteil Gießmannsdorf, Ortsteil Paserin, Ortsteil Zieckau, Ortsteil Zöllmersdorf  
12. Änderung Flächennutzungsplan (Parallelverfahren Bebauungsplan Nr. 18.01 "Windpark Luckau  
Nordwest")

eingereichte Unterlagen, Posteingang 13.06.2025:

- E-Mail Planungsbüro GP Planwerk GmbH vom 13.06.2025
- Planzeichnung der 12. Änderung mit Gegenüberstellung der bisherigen Darstellung im Maßstab 1 : 20.000 - Vorentwurf, Stand Juni 2025
- Begründung der 12. Änderung - Vorentwurf, Stand Juni 2025
- Umweltbericht - Vorentwurf, Stand 4. Juni 2025
- Faunistisches Gutachten, Vögel (Aves) - Stand 5. Juni 2025 mit  
Anhang 1; Karte 1 - Methodik der Arterfassung, Stand 05.06.2025  
Anhang 2; Karte 2.1 - Brutplätze und -reviere Groß- und Greifvögel, Stand 05.06.2025  
Anhang 3; Karte 2.2 - Brutplätze und -reviere wertgebender Brutvogelarten, Stand 05.06.2025  
Anhang 4; Karte 3 - Rastflächen windenergierrelevanter Zug- und Rastvogelarten, Stand 29.07.2024
- Erfassung von Quartierpotenzialen - Stand 5. Juni 2025 mit  
Anhang 1; Karte 1 - Methodik der Arterfassung, Stand 05.06.2025  
Anhang 2; Karte 2.1 - Gesamtergebnis der Erfassung, Stand 05.06.2025  
Anhang 3 bis 36; Karte 2.2 bis 2.35 - Ergebnis der Erfassung, Detailkarte 1 bis 34, Stand 05.06.2025
- Stellungnahme Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, BLDAM vom 20. November 2023
- Vollmacht gemäß § 4b BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Unterlagen zum Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

<b>Hauptsitz</b> Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)	<b>Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald)</b> Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 und 30 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3 Karl-Marx-Str. 21	<b>Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen</b> Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Max-Werner-Straße 7 a Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	<b>Bankverbindung</b> Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE20 1605 0000 1000 5242 52 BIC: WELADED1PMB	<b>Internet</b> www.dahme-spreewald.de <b>E-Mail</b> post@dahme-spreewald.de* * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	---	--	---	---

**Untere Naturschutzbehörde** gemäß BauGB, BNatSchG<sup>2</sup>

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. Einwendungen

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Alle Anforderungen gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sowie §§ 2a und 4c BauGB sind zu erfüllen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Insbesondere hinsichtlich des Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG und des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG ist grundsätzlich zu prüfen, ob der Ausführbarkeit der Planung entsprechende, nicht überwindbare Sachverhalte entgegenstehen könnten.

Die Methoden und Mindeststandards bei der Feststellung des Arteninventars haben sich grundsätzlich am Stand der wissenschaftlichen Forschung und an den sich daraus ableitbaren Qualitätsstandards zu orientieren.

Die im Plangebiet vorkommenden Biotope sind als eine der Grundlagen für Artenschutzprüfungen in einer eigenen Kartierung zu erfassen.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

4. Weiter gehende Hinweise

Im Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (z. B. Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen usw.) zu beschreiben und zu bewerten. Es sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern darzustellen. Bei der Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaft, insbesondere auf das Schutzgut Boden und Biotope, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 und 15 BNatSchG) zu beachten und die zugehörige Kompensation im Plangebiet vorzubereiten. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB hat der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als "Flächen zum Ausgleich" vorrangig im Plangebiet oder generell innerhalb der Gebietskörperschaft zu erfolgen. Durch die Kommune sind im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen herauszuarbeiten und darzustellen.

Im Umweltbericht ist die Betroffenheit geschützter Arten (alle wildlebenden Vögel und die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie) darzulegen.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Entgegen der Darstellung unter Punkt 1.5 des Umweltberichtes ist der angeführte Naturpark Niederlausitzer Landrücken nicht lediglich westlich des Plangebietes angrenzend, sondern ist über die westlichen Flurstücke des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in den Gemarkungen Zieckau und Paserin in seiner Großschutzgebietsfläche unmittelbar betroffen.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde muss für die gegenständliche Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2a BauGB ein eigener Umweltbericht erarbeitet werden. Die Beifügung

eines gemeinsamen Umweltberichtes aus einem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes bzw. die Verwendung einer Kopie des für den Bebauungsplan selbst erstellten Umweltberichtes genügt trotz der identischen Flächenbetroffenheit nicht. Die zwischen der vorbereitenden (§ 5 BauGB) und der verbindlichen (§ 8 BauGB) Bauleitplanung bestehenden Unterschiede erfordern (trotz bestehender Gemeinsamkeiten) eine separate Betrachtung und Bewertung der möglichen Auswirkungen der Planinhalte auf die Umwelt. Für ein zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführtes Bauleitplanverfahren soll die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Für den notwendigen eigenen Umweltbericht der Änderung des Flächennutzungsplanes können allerdings grundsätzlich dieselben Quellen, Erhebungen und Datengrundlagen genutzt werden, welche im Rahmen des zugehörigen Parallelverfahrens für den Bebauungsplan gewonnen wurden und zur Verfügung stehen. Der Begründung ist formal ein dem jeweiligen Bauleitplanverfahren eigener Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB beizulegen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB beigelegten Unterlagen bilden aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bereits eine gute allgemeine Grundlage für die weiteren Ausarbeitungen im Bauleitplanverfahren.

#### **Untere Wasserbehörde gemäß AwSV<sup>3</sup>**

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

In der verbindlichen Bauleitplanung ist die Machbarkeit der Regenentwässerung zu prüfen.

Grundsätzlich ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen, ob das unverschmutzte Niederschlagswasser vorzugsweise als Brauchwasser genutzt (Schonung der Ressourcen) bzw. zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate unter Berücksichtigung der Standortbedingungen schadlos gegen Anlieger auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenzone versickert werden kann. Hierfür ist ein standortbezogenes Baugrundgutachten unter konkreter Angabe der Bodenklassen, kf-Werte, der Versickerungsfähigkeit sowie zum Grundwasserstand anzufertigen. Aus dem Baugrundgutachten lässt sich dann ableiten wie die Niederschlagsentwässerung erfolgen kann.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. die Außenanlagen sind so zu planen, herzustellen und zu betreiben, dass die berechneten Regenwassermengen kontrolliert und schadlos zurückgehalten werden. Die schadlose Überflutung kann auf Flächen des eigenen Grundstückes z. B. durch Hochborde oder Mulden, wenn keine Menschen, Tiere oder Sachgüter gefährdet werden, oder über andere Rückhalteräume wie Rückhaltebecken erfolgen.

Der Bau und der Betrieb des Niederschlagsentwässerungssystems haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Sofern eine Lagerung bzw. ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen soll, muss diese/dieser gemäß § 40 AwSV bei der unteren Wasserbehörde mit allen relevanten Unterlagen (Angaben zum Betreiber; zum Standort; zur Abgrenzung der Anlage; zu den wassergefährdenden Stoffen mit Lagermenge, mit denen in der Anlage umgegangen wird, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie Aussagen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind etc.) mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich beantragt werden.

**Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** gemäß BBodSchG<sup>4</sup>, BbgAbfBodG<sup>5</sup>

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

Östlich, südlich und südwestlich des Änderungsbereiches befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald folgende altlastverdächtige Flächen gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG:

Reg.-Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkungen
0332610066	Gießmannsdorf - MK (1)	Gießmannsdorf	3	44/2; 46	altlastenverdächtige Fläche/Alt-ablagerung in der Nähe des Plangebietes (seitlicher Grundwasseranstrom)
0332610271	Müllkippe Zöllmersdorf GT Pelkwitz	Pelkwitz	1	35/1; 63/1	altlastenverdächtige Fläche/Alt-ablagerung in der Nähe des Plangebietes (direkter Grundwasseranstrom)
0332610232	Uckro – MK (3)	Paserin	2	183	altlastenverdächtige Fläche/Alt-ablagerung in der Nähe des Plangebietes (direkter Grundwasseranstrom)
0332610238	Uckro - Siloanlage Paserin	Paserin	2	164	altlastenverdächtige Fläche/Alt-standort in der Nähe des Plangebietes (direkter Grundwasseranstrom)

Nach den vorliegenden Erkenntnissen wird seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde nicht mit einer Beeinträchtigung der durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Vorhaben durch die o. g. altlastenverdächtigen Flächen gerechnet. Treten während der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten auf, ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG umgehend zu informieren.

**Landwirtschaft**

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die Änderungsfläche des Flächennutzungsplanes umfasst ca. 581 ha. Bei etwa der Hälfte der Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzfläche mit mittlerer Bodengüte, im Mittel um ca. 25 Bodenpunkte.

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Beim zukünftigen Bau der neuen Windkraftanlagen sollten, wenn möglich, vorhandene Wege genutzt werden, um ressourcensparend mit dem Boden umzugehen und diesen für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen so wenig wie möglich anderweitig genutzt und versiegelt werden. Die Bodenversiegelung ist auf ein notwendiges Maß zu begrenzen. Das sollte bei der Planung der Zuwegungen sowie für die Ersatzmaßnahmen Beachtung finden.

Damit es zu keinen finanziellen Verlusten bezüglich der Agrarförderung für die Landwirtschaftsbetriebe kommt, sollten die Eigentümer und Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen frühzeitig in die Planungen eingebunden werden. Sobald detaillierte Angaben möglich sind, wird im Rahmen der Beteiligung auf betriebsstrukturelle Auswirkungen der jeweiligen Bewirtschafter eingegangen.

Sofern auf den landwirtschaftlichen Flächenerhalt Rücksicht genommen wird, bestehen seitens des Sachgebietes Landwirtschaft keine Bedenken.

### **Untere Denkmalschutzbehörde gemäß BbgDSchG<sup>6</sup>, Denkmalliste<sup>7</sup>**

#### Baudenkmalschutz

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

#### Bodendenkmalschutz

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich das gemäß § 3 BbgDSchG zur Eintragung in die Denkmalliste vorgesehene Bodendenkmal Nr. 13066 (in Bearb.) "Gräberfeld Bronzezeit" (Lage: Gießmannsdorf). Der Hinweis zum Bodendenkmal wurde bereits nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

### **Untere Bauaufsichtsbehörde**

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

### **Kataster und Vermessungsamt**

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Entsprechend Punkt 3.4 der "Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches" (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl. BB Nr. 17 vom 2. Mai 2018, S. 389) ist auf der Planunterlage des Flächennutzungsplanes ein Quellenvermerk anzubringen.

### Bauleit- und strategische Planung

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

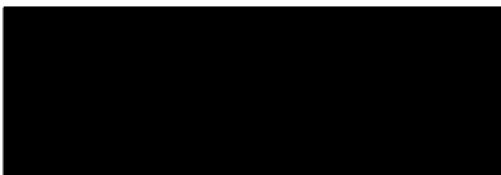
Die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche sollte ergänzend in das Symbol der Sonderbaufläche aufgenommen werden (z. B. SO<sub>w</sub>), da im Flächennutzungsplan ggf. mehrere Sonderbauflächen dargestellt sind.

Zur lagemäßigen Einordnung des Plangebietes sind auf der Übersichtskarte die Ortsbezeichnung von Luckau und auf der Planzeichnung ein Nordpfeil aufzunehmen.

Eine Kopie der Stellungnahme erhält das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat GL 5, in Potsdam.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



---

<sup>1</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

<sup>2</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

<sup>3</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017 S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

<sup>4</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

<sup>5</sup> Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I Nr. 5 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24 Nr. 24, ber. Nr. 40)

<sup>6</sup> Gesetz zur Neuregelung des Denkmalschutzrechtes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 9)

<sup>7</sup> Denkmalliste des Landes Brandenburg vom 22. Dezember 2004 (Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 3 vom 26. Januar 2005 S. 34 ff.), in der aktuellen Fassung

**Betreff:** 12. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Luckau

**Von:** [REDACTED]

**Datum:** 08.07.2025, 12:00

**An:** 'GRUPPE PLANWERK - Bauleitplanung' <bauleitplanung@gruppeplanwerk.de>

**Kopie (CC):** [REDACTED]

**\*auf html umstellen\***

Ihr Schreiben vom 13.06.2025, GZ GL: 11-GL5-4614-1-007/2024-001/013, GL-Reg.-Nr.: 0321/1997

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

**Ziele der Landesplanung stehen nicht entgegen.**

**Wir verweisen auf unser Schreiben zum BP 18.01 „Windpark Luckau Nordwest.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Referat GL5 Umsetzung Raumordnungspläne, landesplanerische Verfahren

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Tel.: 0331-866-8758

[Information für die Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung](#)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: GRUPPE PLANWERK - Bauleitplanung <bauleitplanung@gruppeplanwerk.de>

Gesendet: Freitag, 13. Juni 2025 12:26

[REDACTED]  
Betreff: Frühzeitige Beteiligung: Bebauungsplan Nr. 18.01 "Windpark Luckau Nordwest" und 12. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Luckau

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Stadt Luckau möchten wir Sie bitten, sich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 14. Juli 2025 zum Bebauungsplanverfahren Nr. 18.01. „Windpark Luckau Nordwest“ sowie zu der im Parallelverfahren durchgeführten 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Stadt Luckau zu äußern. Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Zieckau, Rüdingsdorf, Gießmannsdorf, Pelkwitz und Paserin.

In ihrer Sitzung am 27. Februar 2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18.01 "Windpark Luckau Nordwest" und die Einleitung eines Planverfahrens zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB) beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 4b BauGB hat die Stadt Luckau die Ausarbeitung der Unterlagen und Pläne der Bauleitplanungen einschließlich der Verfahrensbetreuung gemäß §§ 2a bis 4a BauGB dem Büro GRUPPE PLANWERK übertragen (siehe Vollmacht anbei).

Die Planunterlagen können bis zum Ende der Beteiligungsfrist unter folgendem Link heruntergeladen werden:  
<https://hidrive.ionos.com/share/z-92ixht1r>

Ergänzend zu den Planunterlagen finden Sie dort Geodaten des Geltungs- bzw. Änderungsbereichs, der Baugebiete und der Baugrenzen (als SHP-Dateien, EPSG-Code 25833).

Sie werden gebeten, sich in Ihrer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Bitte reichen Sie ihre Stellungnahme bis spätestens 14. Juli 2025 ein.

Die Stellungnahmen sollen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB elektronisch übermittelt werden. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit und senden Sie Ihre Stellungnahme digital an: [bauleitplanung@gruppeplanwerk.de](mailto:bauleitplanung@gruppeplanwerk.de)  
<<mailto:bauleitplanung@gruppeplanwerk.de>>

Postalische Stellungnahmen sind ggf. an folgende Adresse zu senden:

GRUPPE PLANWERK

Uhlandstraße 97  
10715 Berlin

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Belange, die Sie nicht bis zum 14. Juli 2025 vorgetragen haben, in der Abwägung nicht berücksichtigt werden müssen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit ab dem 07. Juli 2025 statt.

Mit freundlichen Grüßen,

--

GP Planwerk GmbH  
Uhlandstraße 97  
10715 Berlin  
T: 0049 (0)30 8891 6390  
F: 0049 (0)30 8891 6391  
[www.gruppeplanwerk.de](http://www.gruppeplanwerk.de) <<http://www.gruppeplanwerk.de>>

Geschäftsführende Gesellschafter: Annette Hartfiel, Dipl.-Ing. | Antje Hendriks, Dipl.-Ing. | Christin Parz, M. Sc. | Markus Fichtner, Dipl.-Ing.  
Gesellschafter: Siegfried Reibetanz, Dipl.-Ing. | Heinz Tibbe, Dipl.-Ing.  
Handelsregister-Nr.: HRB 192391 B (Amtsgericht Charlottenburg) | Steuer-Nr.: 27/321/50077  
Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier: <https://gruppeplanwerk.de/Datenschutzerklaerung.html>

## Regionale Planungsstelle

Gulbener Straße 24 03046 Cottbus

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald  
PF 10 07 44 03007 Cottbus

Internet: [www.region-lausitz-spreewald.de](http://www.region-lausitz-spreewald.de)  
e-mail: [poststelle@region-lausitz-spreewald.de](mailto:poststelle@region-lausitz-spreewald.de)

GRUPPE PLANWERK GmbH  
Herr Weilbacher  
Uhlandstraße 97  
10715 Berlin

Bearbeiter: [REDACTED]

Hausanschluss: [REDACTED]

Unser Zeichen: 7h/ec\_510\_2025

Cottbus, 21.07.2025

In der Beantwortung unseres Schreibens wird um die  
Angabe unseres Aktenzeichens gebeten.

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

hier: Ihre E-Mail vom 13.06.2025

#### Allgemeine Angaben

**Stadt/Gemeinde:** Luckau  
**Amt:** -  
**Landkreis:** Dahme-Spreewald  
**Planbezeichnung:** Bebauungsplan Nr. 18.01 „Windpark Luckau Nordwest“ sowie 12.  
Änderung des Flächennutzungsplanes des Stadt Luckau, Vorentwurf in der Fassung vom Juni 2025

Sehr geehrter [REDACTED]

die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 13]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 20])“ Träger der Regionalplanung.

Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50
- Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, gebilligt am 14.09.2023

Vorsitzender: Landrat Siegurd Heinze, Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Stellvertreter: Oberbürgermeister Tobias Schick, Stadt Cottbus/Chóśebuz  
Stellvertreter: Bürgermeister Gerald Lehmann, Stadt Luckau

Leiter der  
Reg. Planungsstelle: Carsten Maluszczak

Tel (03 55) 49 49 77-0

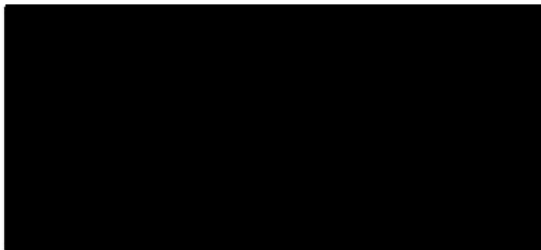
Bankverbindung: Sparkasse Spree-Neiße  
BLZ: 180 500 00  
Konto: 3205 100 165  
IBAN: DE90180500003205100165  
BIC: WELADED1CBN

- keine Einwendungen*
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit (Beachtungspflicht rechtskräftiger Regionalpläne)*
- Einwendungen mit Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von Regionalplanentwürfen, eigenen Entwicklungskonzepten und informellen Planungen*
- Hinweise*

Gegen die Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 18.01 „Windpark Luckau Nordwest“ sowie die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen") der Stadt Luckau werden keine Einwendungen vorgetragen.

Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ befindet sich derzeit im Entwurfsstadium. Rechtskräftige Ziele der Raumordnung zur Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen liegen auf Ebene der Regionalplanung dementsprechend noch nicht vor.

Das angezeigte Sondergebiet SO 1 befindet sich mit seiner Baugrenze vollständig innerhalb des im 1. Entwurfes des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ festgelegten Vorranggebietes VR-WEN-53 „Zieckau Süd“. Das Sondergebiet SO 2 befindet sich im westlichen Teil seines Geltungsbereiches außerhalb der im Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ festgelegten Vorranggebietskulisse.



**Betreff:** 12. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Luckau

**Von:** [REDACTED]

**Datum:** 25.08.2025, 11:14

**An:** [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der Vielzahl von Vorgängen, sowie Personalengpässen, kann keine Stellungnahme aus unserem Hause zu o.g. Verfahren abgegeben werden. Die abgegebenen Stellungnahmen zum BP "Windpark Luckau Nordwest" behalten Ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
T 25 - Technischer Umweltschutz/Überwachung  
Landesamt für Umwelt  
Postanschrift: Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam  
Oder  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam  
Tel.: 0355/4991-1332

Mail: [TOEB@LFU.brandenburg.de](mailto:TOEB@LFU.brandenburg.de)

<http://www.lfu.brandenburg.de>

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Daten

Hinweis: Wenn Sie sich mit uns per E-Mail in Verbindung setzen, z.B. um eine Anfrage zu stellen, erheben wir die damit übergebenen Informationen. Wir verarbeiten und speichern insbesondere die darin enthaltenen personenbezogenen Daten, damit wir auf Ihre Nachricht reagieren und unsere Verpflichtungen als Behörde erfüllen können. Nähere Informationen erhalten Sie unter diesem Link: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/datenschutzhinweise-lfu.pdf> .

Hinweise zu weitergehenden Verarbeitungen personenbezogener Daten erhalten Sie jeweils im Rahmen des betreffenden Geschäftsprozesses.



## STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter  
Erholungsort

Stadt Lübben (Spreewald)  
Lubin (Błota)

**DER BÜRGERMEISTER**

Stadt Lübben (Spreewald) | Poststraße 5 | 15907 Lübben (Spreewald)

GRUPPE PLANWERK  
GP Planwerk GmbH

Umlandstraße 97  
10715 Berlin

Datum	07.07.2025
Aktenzeichen / ID	61 72 / 413438
Akte/Vorgang	Stadt Luckau
Verwaltungsgebäude	Poststraße 5
Zimmer	
Auskunft erteilt	
Telefon	
E-Mail*	Stadtplanung@Luebben.de
Ihr Schreiben vom	13.06.2025
Ihr Zeichen	

Nur via E-Mail: [bauleitplanung@gruppeplanwerk.de](mailto:bauleitplanung@gruppeplanwerk.de)



2 1 7 8 6 6 5 9 1 5

### Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 18.01 "Windpark Luckau Nord-West"

### Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Luckau

***hier: Stellungnahme der Stadt Lübben (Spreewald) im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB/ § 2 (2) BauGB***

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der von Ihnen eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 18.01 „Windpark Luckau Nordwest“ und dem im Parallelverfahren befindlichen Vorentwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Luckau beabsichtigt die Stadt Luckau gemäß § 11 BauNVO ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ auszuweisen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 581 ha und soll voraussichtlich für ca. 20 Windenergieanlagen Baurecht schaffen. Mit der Aufstellung der Bauleitpläne verfolgt die Stadt Luckau das Ziel, eine dezentrale Stromerzeugung und -versorgung aus Windenergie sowohl im Stadtgebiet als auch in der Region sicherzustellen.

Im Rahmen der nachbargemeindlichen Abstimmung gemäß § 2 (2) BauGB und im Ergebnis der inhaltlichen Prüfung nimmt die Stadt Lübben (Spreewald) wie folgt Stellung:

Im Kapitel 2.1.3 Ver- und Entsorgung werden noch keine Angaben zum zukünftigen Strom-Einspeisepunkt des raumbedeutsamen Vorhabens von ca. 581 ha vorgebracht.

Postfach 1551 o. 1561  
15905 Lübben (Spreewald)

Sprechzeiten Rathaus  
Poststraße 5  
Dienstag 9–12 u. 13–18 Uhr  
Donnerstag 9–12 u. 13–15 Uhr  
Freitag 9–12 Uhr

[www.luebben.de](http://www.luebben.de)

Bankverbindung:  
Spreewaldbank eG  
IBAN DE2718092684000039810  
BIC GENODEF1LN1  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
in Potsdam  
IBAN DE0916050003681024099  
BIC WELADED1PMB  
Gläubiger-ID  
DE38LBN00000330540  
Umsatzsteuer-ID  
DE138860972

\* Obige E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



**LÜBBEN**

Die Stadt im Spreewald.



## **STADT LÜBBEN**

Staatlich anerkannter  
Erholungsort

Stadt Lübben (Spreewald)  
Lubin (Blota)

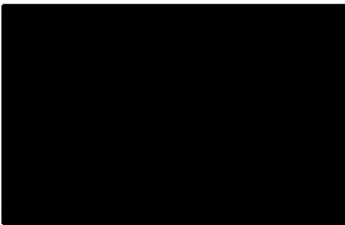
**DER BÜRGERMEISTER**

Die Stadt Lübben spricht sich frühzeitig im Rahmen der Bauleitplanung für eine konkrete Festlegung des Einspeisepunktes aus. Hintergrund ist die im Zuge der Energiewende beobachtete Häufung geplanter Umspannwerke im Natur- und Landschaftsraum des Lübbener Stadtgebiets. Diese Anlagen werden überwiegend durch Vorhaben benachbarter Gemeinden errichtet. Die daraus resultierende Beeinträchtigung des Naturraums sowie die zusätzliche Belastung des Orts- und Landschaftsbildes wirken sich jedoch einseitig zum Nachteil der Stadt Lübben aus. Unter Würdigung der Interessen der Nachbarkommune ist eine Klärung des Netzanschlusses daher frühzeitig, und nicht erst im Baugenehmigungsverfahren geboten.

Mit dem geplanten Vorhaben werden keine eigenen Planungen oder Maßnahmen berührt.

Die Stadt Lübben bitte um weitere Beteiligung in den beiden Planverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



**LÜBBEN**

Die Stadt im Spreewald.

# Gemeinde Heideblick

## Der Bürgermeister



GRUPPE PLANWERK  
GP Planwerk  
Uhlandstraße 97  
10715 Berlin

<b>Ihr Zeichen</b>	
Sachbearbeiter	██████████
Zimmer	██
Telefon	██████████
Telefax	██████████
E-Mail	██
Datum	04.07.2025
<b>Unser Zeichen</b>	
- bei Zahlung und Schriftwechsel unbedingt angeben -	

### **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18.01 „Windpark Luckau Nordwest“ im Parallelverfahren mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Luckau**

### **Stellungnahme und Hinweise der Gemeinde Heideblick innerhalb der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die planungsrechtlichen Belange der Gemeinde Heideblick werden durch den vorliegenden Vorentwurf in der Fassung vom Juni 2025 nicht berührt. Es werden keine Einwände erhoben.

Hinweise:

Hinweis zum Umweltbericht, Punkt 2.1 Schutzgut Mensch, Vorbelastung, hier sollte auf die Entfernung zum Windeignungsgebiet Falkenberg/Pitschen-Pickel eingegangen werden. Weiter im fortlaufenden Text ist die Entfernung zwar beschrieben, aber dies ist aus meiner Sicht zu spät. In diesem Gebiet wird ein Repowering durchgeführt, ebenfalls mit Anlagen ähnlich der Referenzanlagen aus dem Umweltbericht. Somit besteht in folgenden Jahren eine erhöhte Belastung durch sichtbare Windenergieanlagen.

Hinweis zum Umweltbericht, Punkt 2.7.1 Denkmale mit Raumwirksamkeit, hier ist es für mich nicht verständlich, weshalb lediglich die in der **Liste der besonders landschaftsprägenden Denkmale (Denkmale mit besonderem Raumbezug hinsichtlich der Planung von Windenergieanlagen)** verzeichneten Denkmale beschrieben sind. Aus meiner Sicht ist die Stadt Luckau mit dem mittelalterlichen Stadtkern und den mittlerweile unter Denkmalschutz stehenden einzelnen Straßenzügen außerhalb des Stadtkerns ebenfalls von der Planung betroffen und durchaus in räumlichen Zusammenhang zu betrachten. Hier sollte der gegebenenfalls erweitert geprüft und der Umweltbericht entsprechend angepasst werden.

Hinweis zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK), hier sollte in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen werden, dass die BNK für das Vorhabengebiet denen der Dubener Platte und dem Windeignungsgebiet Falkenberg/Pitschen-Pickel angepasst wird, um im notwendigen Betrieb weniger Störungen/Belastungen durch verschieden blinkende Befeuerungen zu verursachen.

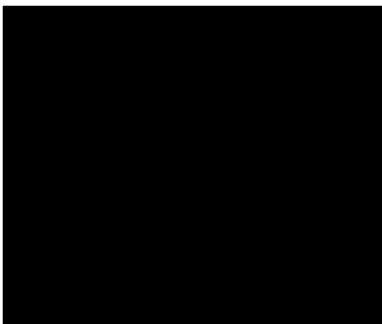
Hinweis zur Planung: In der Kartenanwendung des Energieportal Brandenburg befinden sich im sowie südlich des Plangebietes 5 Windenergieanlagen, welche sich wohl im Planungsverfahren befinden. Sind diese geplanten Windenergieanlagen noch in Planung? Wurde diese aufgegeben? Gegebenenfalls könnte man zur städtebaulichen Planung diese Windenergieanlagen mit in den Bebauungsplan einbeziehen? Hier sollte eine Prüfung erfolgen.

Hinweis zu Schallemissionen: Die Gemeinde Heideblick hat mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Windeignungsgebiet Falkenberg/Pitschen-Pickel“ ebenfalls Schattenwurf- und Schallemissionsgutachten erarbeiten lassen. Gemäß diesen Gutachten wurden Bestimmungen für Abschaltungen aufgrund Schattenwurfs usw. in den Bebauungsplan übernommen. Im Bereich der Schallemissionen waren laut Gutachten an den Immissionsorten keine Überschreitungen zu erwarten.

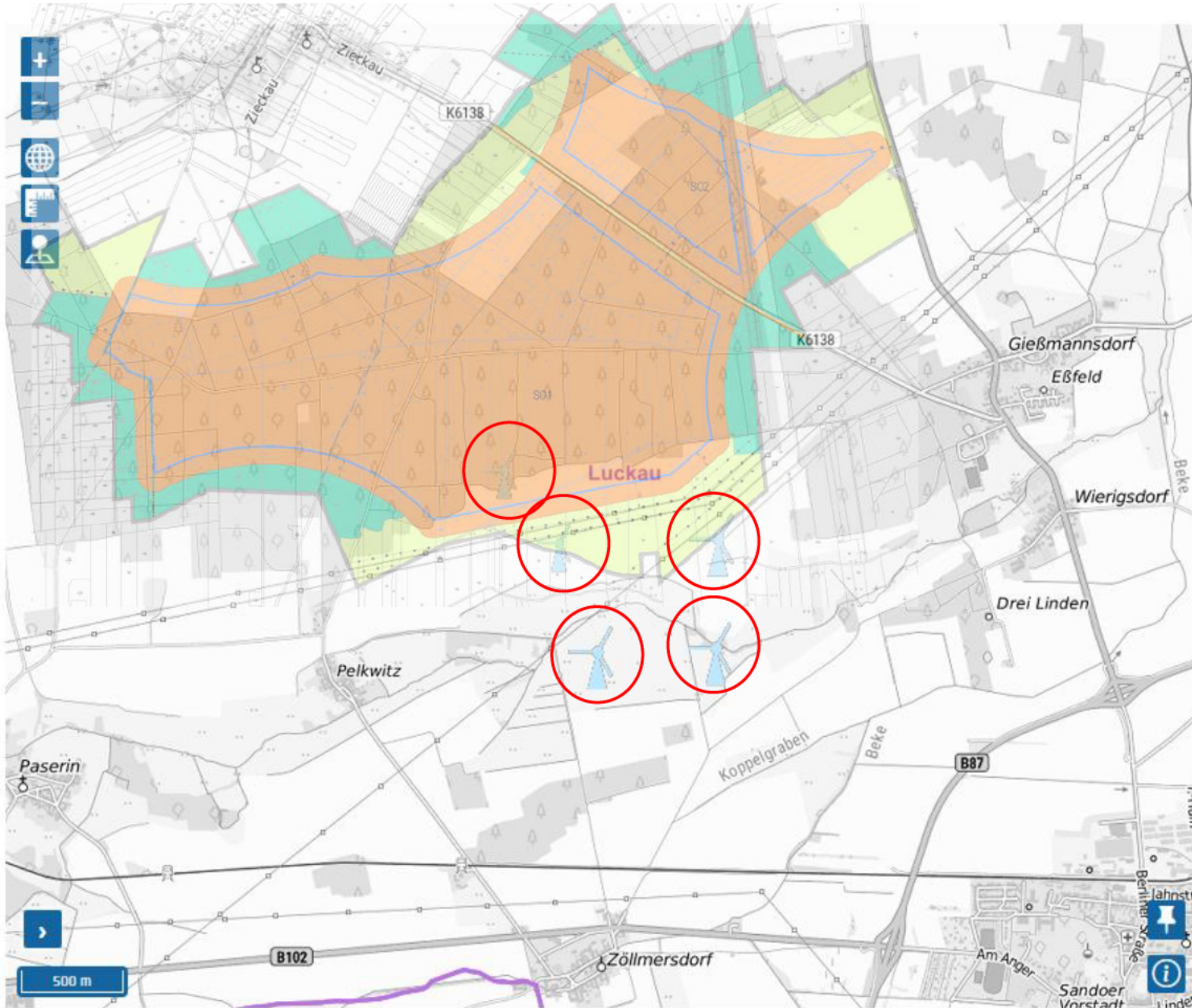
Trotzdem wurde und wird der entstehende Schall, gerade bei ungünstigen Wetterlagen, doch zum Problem. Es gibt immer wieder Beschwerden aus der Ortschaft Pitschen-Pickel bezüglich des Schalls. Dieser Ort liegt in der Hauptwindrichtung, also östlich des Windeignungsgebietes. Gegebenenfalls sollten die Prüfungen der Schallemissionen für östlich des Plangebietes liegende Ortschaften (Gießmannsdorf, Wierigsdorf) sich dieser Problematik annehmen. Gerade auch in Hinblick auf das in der Ortschaft Gießmannsdorf entstandene Baugebiet „Am Eßfeld“.

Anlage:

Auszug aus dem Energieportal Brandenburg mit Plangebiet und geplante WEA



# Anlage



## Fachdaten

Windkraftanlagen in Betrieb (2024v)

*Installierte Leistung*

$\geq 30$  kW bis 1.000 kW

$> 1.000$  kW bis 3.000 kW

$> 3.000$  kW

*Altersklasse*

über 21 Jahre

16 bis 21 Jahre

bis 16 Jahre

Anlagen mit Betriebsveränderung (2024v)

Inbetriebnahme ( $\geq 30$  kW)

Stilllegung ( $\geq 30$  kW)

Anlagen mit Zuschlagserteilung nach Ausschreibungsverfahren EEG (2024v)

*Betriebszustand*

In Betrieb

In Errichtung

Windkraftanlagen genehmigt

Windkraftanlagen geplant

Kommunale Teilhabe (2024v)

*Anspruchsgrundlage*

BbgWindAbgG

§6 EEG 2023 (Wind)

Steckbrief Kommunale Teilhabe durch Windkraftanlagen

Mittlere Windgeschwindigkeit in 80 m Höhe

**Betreff:** Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 18.01 "Windpark Luckau Nordwest" und Vorentwurf 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 18.01 "Windpark Luckau Nordwest" der Stadt Luckau // Az.: GV 2023:202a

Sehr geehrter [REDACTED]  
vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren.  
Unsere fachliche Stellungnahme vom 20.11.2023, Az.: GV 2023:202, an die VSB Neue Energien Deutschland GmbH, die Teil Ihrer Unterlagen ist (Anlage 3\_Stellungnahme BLDAM), behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit.

Mit besten Grüßen

--  
Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum

Denkmalpflege.  
**MehrWert**  
als du denkst.

## 50 Jahre Europäisches Denkmalschutzjahr

Die E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen, sie eröffnet keinen Zugang für digital signierte und / oder verschlüsselte Dokumente.

Informationen zum Datenschutz gem. Artikel 13, 14 DSGVO finden Sie unter: <https://bldam-brandenburg.de/datenschutz/>





LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

GRUPPE PLANWERK  
Herr Weilbacher  
Uhlandstraße 97  
10715 Berlin

Internet: lbgr.brandenburg.de  
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.d  
e

Cottbus, 2. Juli 2025

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### A Allgemeine Angaben

#### Bebauungsplan Nr. 18.01 "Windpark Luckau Nordwest", Stadt Luckau

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 13. Juni 2025 - Weilbacher

Anhörungsfrist: 14. Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

### B Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

- 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:**

#### Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse  
Potsdam  
Konto-Nr.: 711 040 174 7  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017  
47  
BIC-Swift: WELADEDXXX

## Bergbauberechtigungen

Das angezeigte Plangebiet befindet sich vollständig im Feld der Erlaubnis „Elster-Dahme (11-1593)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld vermuteten Bodenschätze (Kupfer, Blei, Zink, Silber, Gold, Zinn, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Kobalt, Nickel, Lithium, Stein- und Kalisalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Die Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken wurde am 30.07.2024 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 30.07.2029 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG gegeben.

Eine Aufsuchungserlaubnis wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Die aktuelle Inhaberin der v. g. Erlaubnis ist die

Anglo American Exploration Germany GmbH  
Alfred-Herrhausen-Allee 3-5  
65760 Eschborn

Die Erteilung einer Erlaubnis berechtigt den Inhaber allein nicht zur Durchführung von Erkundungsarbeiten. Hierzu bedarf es zunächst der vorherigen Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes, der die vorgesehenen Arbeiten (z.B. Seismik, Bohrungen) konkret beschreibt.

Ein entsprechender Betriebsplan liegt dem LBGR bisher noch nicht vor. Aussagen zu einer möglichen Inanspruchnahme oder Beeinflussung des in der Anfrage angezeigten Plangebietes sind deshalb zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich. Auskünfte zum Planungsstand können bei der Erlaubnisinhaberin eingeholt werden.

Aus Berechtsamssicht stehen der Planung keine Belange entgegen.

## Planfeststellung Energieleitung

Seitens des LBGR bestehen bezüglich des o. g. Flächennutzungsplans keine direkte Zuständigkeit.

Der Geltungsbereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes kreuzt bzw. überschneidet sich u. a. mit folgenden Energieleitungen/Vorhaben (Übersichtskarte, Anlage):

Das Vorhaben kreuzt bzw. überschneidet sich unter anderem mit der Ferngasleitung der GASCADE Gastransport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und ONTRAS Gastransport GmbH. Es handelt sich um die durch das LBGR am 17.08.2018 unter dem Aktenzeichen 27.-1-1-32 planfestgestellte Europäische Gas-Anbindungsleitung (EUGAL). Zum anderen befindet sich die durch das LBGR am 28.12.2009 planfestgestellte Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung – Abschnitt Brandenburg Nord (OPAL) der WINGAS GmbH & Co. KG und E.ON Ruhrgas AG im Bereich des Vorhabens.

Weiterhin kreuzen drei 380-kV-Hochspannungsfreileitungen 50Hertz Transmission GmbH den Bereich der geplanten Änderung. Es sollte daher bereits im Aufstellungsverfahren auch eine Beteiligung der Betreiberin erfolgen.

Bei der Zulassung der einzelnen den Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes bildenden Vorhaben ist insbesondere der entsprechende Schutzstreifen der jeweiligen Energieleitung zu beachten. Hieraus ergeben sich einzuhaltende Mindestabstände oder eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Im Bereich von Freileitungen sind dabei die Grenzwerte der 26. BImSchV einzuhalten und bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte Abstände nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen – Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. – (DIN VDE 0210 Teil 1) zu beachten. Die Beachtung des Schutzstreifens und der daraus resultierenden einzuhaltenden Mindestabstände oder eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten gilt auch für betroffene Erdgasleitungen. Diese ergeben sich gemäß § 49 Abs. 2 EnWG aus dem Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.).

Hinsichtlich der weiteren Fremdleitungen im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes sollten zudem bereits im hiesigen Verfahren die Fremdleitungsbetreiber beteiligt werden. Sollten aufgrund des Vorhabens Änderungen an Fremdleitungen notwendig sein, ist hierfür das LBGR insbesondere bei Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser größer 300 mm sowie bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab einer Nennspannung von 110 kV zuständig, vgl. die Auflistung in § 43 Abs. 1 EnWG, insb. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) und Nr. 5 EnWG.

### **Geologie:**

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

### **Hinweise:**

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg

(Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

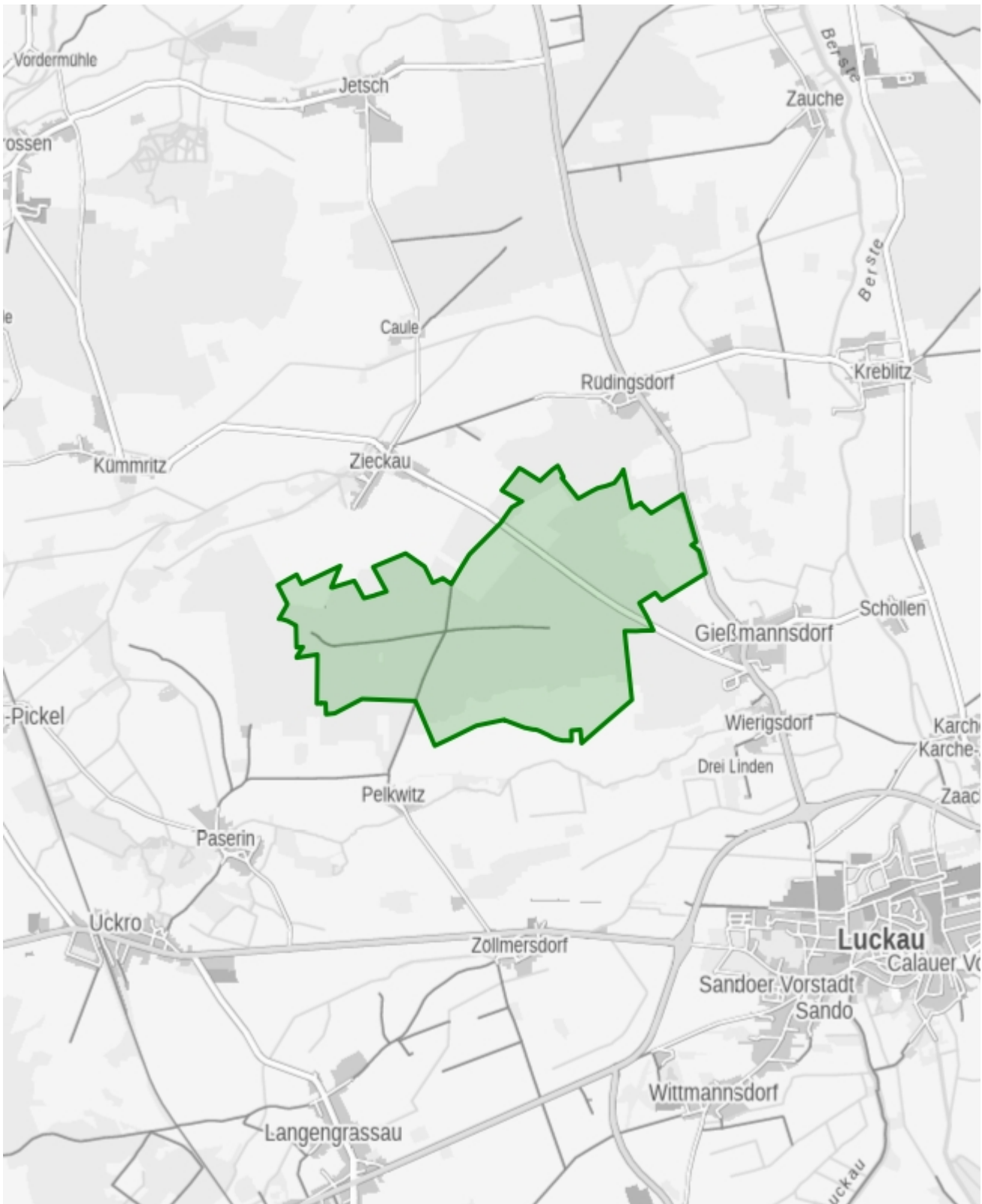
Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag



Anlage: Übersichtskarte LBGR

**[TOEB] 74.21.46-12-386 12. Änderung des Flächennutzungsplans,  
Stadt Luckau und B-Plan Nr. 18.01 Windpark Luckau Nordwest  
74.21.46-12-386**



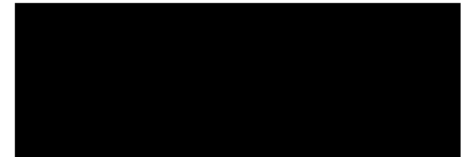
Maßstab 1:50000

Stand: Juli 2025



GRUPPE PLANWERK

Uhlandstraße 97  
10715 Berlin



Fax:  
FoA.Dahme-Spreewald@lfb.brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Lübben, 11.07.2025

**Stellungnahmen Flächennutzungspläne**  
**12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Luckau**  
Beteiligung vom 13.06.25

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gießmannsdorf	001	61 (tlw.), 62, 63, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75/1, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 92, 110, 111
Gießmannsdorf	003	51, 52, 53, 54, 55, 56, 57/2 (tlw.)
Paserin	001	390, 391, 392, 393, 394, 395, 397 (tlw.), 408, 411/1, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418 (tlw.), 420, 421, 462, 465, 470
Pelkwitz	001	9/1, 24, 26 (tlw.), 35/3, 35/4 (tlw.), 36, 37, 38, 39/1, 41 (tlw.), 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 49, 50, 62 (tlw.), 63/6 (tlw.), 74/2 (tlw.), 74/4 (tlw.), 75 (tlw.), 85, 86, 89, 91, 94, 95, 97, 98, 99, 101, 102 (tlw.), 103, 104 (tlw.), 105, 106 (tlw.), 107, 108 (tlw.), 111, 125, 126, 127, 128, 129 (tlw.), 130 (tlw.)
Zieckau	001	70 (tlw.), 71, 72, 73, 92, 97 (tlw.)
	002	70 (tlw.), 88, 89 (tlw.), 90, 91
	003	1/1, 1/2, 2, 4/1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35
	004	96/3 (tlw.), 97/1, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 115/1, 116, 117, 118, 120/1, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131/2, 132, 133, 134, 135/2, 136/2, 137/2, 138/2, 139, 140, 141, 142, 143/1, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 162/1, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192/1, 192/2, 193, 194, 198 (tlw.), 200, 201, 202, 203 (tlw.), 209, 210, 211, 224, 225

Sehr geehrte

die eingereichten Unterlagen wurden geprüft, Sie erhalten die nachfolgende Stellungnahme zur Beachtung und Verwendung.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 581 ha. Hier ist die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung „VR-WEN-53 Zieckau Süd“ nördlich Luckau über 243,24 ha geplant. Im derzeitigen Entwurf wird von der Inanspruchnahme von bis zu 12,7 ha von Waldfläche ausgegangen. Die eingereichten Unterlagen wurden seitens der Forstbehörde geprüft. Im Ergebnis teile ich Ihnen Nachfolgendes mit:

Im betroffenen Geltungsbereich beträgt der Waldflächenanteil in der Gemarkung Paserin 22% und in der Gemarkung Gießmannsdorf 26 %, somit liegen diese Gemarkungen weit unterhalb des Landesdurchschnitts.

Für die Gemarkungen Gießmannsdorf, Paserin, Pelkwitz und Zieckau sind keine Waldfunktionen ausgewiesen, welche zu einer Versagung nach § 8 (2) LWaldG für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) führen würde.

Dennoch sind aus forstlicher Sicht nachfolgende Punkte zu beachten.

1.

Entlang der Gastrasse (Gemarkung Gießmannsdorf Flurstücke 85, 88, 110 und 111) sind Bereiche als geschützte Biotop (Besenginsterheiden) ausgewiesen. Des Weiteren wurden nach Bau der Eugal-Gasleitung die angrenzenden wieder zu bewaldenden Bereiche mit Laubholz aufgeforstet. Die genannten Bereiche sollten bei der Planung besonders berücksichtigt und nicht überplant werden.

2.

Die betroffenen Flächen mit der Waldfunktion 6610 (Geschütztes Biotop) der Gemarkung Zieckau, welche sich im Bereich der Gastrasse befinden, müssen zuständigkeitshalber von der Fachbehörde (uNB) auf Genehmigungsfähigkeit geprüft werden.

3.

Das vorhandene Wegenetz sollte für die zu schaffenden Zuwegungen vorrangig genutzt werden, um die Eingriffe in die bestockten Waldbereiche zu minimieren. Gleiches gilt für die zu schaffenden Kranstellflächen. Sofern sich die im Wald zu bauenden WEA in Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen befinden, sollte von Anfang an zur Eingriffsminimierung die Planung darauf abzielen, die Kranstellflächen außerhalb des Waldes zu konzipieren.

Ziel muss es sein, so viel wie möglich bestockte Waldfläche als CO<sup>2</sup>-Speicher zu erhalten.

Die Eingriffe in die Waldbestände und Waldwege sind auf ein Minimum zu beschränken.

4.

Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Er-  
richtung oder den Betrieb von WEA nicht erheblich eingeschränkt werden.

Fragen zum Sachverhalt beantworte ich gern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde am 11.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift  
gültig.

**Rechtsgrundlage:**

Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137, in der jeweils  
gültigen Fassung.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Gruppe Planwerk  
Uhlandstr. 97  
10715 Berlin



Potsdam, 14. Juli 2025

per email: [bauleitplanung@gruppeplanwerk.de](mailto:bauleitplanung@gruppeplanwerk.de)

### Stellungnahme der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan Nr. 18.01 „Windpark Luckau Nordwest“ und zur 12. Änderung des FNP



die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald plant die Ausweisung eines Windvorranggebietes im Geltungsbereich. Der Teilregionalplan ist noch nicht rechtskräftig. Die Stadt Luckau kann daher im Rahmen der Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen vornehmen. Dabei können beispielsweise die Höhe und die genauen Standorte der WKA festgesetzt werden.

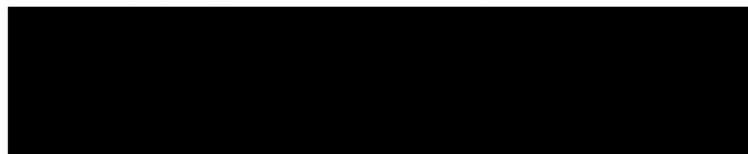
Das Plangebiet wird zum großen Teil von Kiefernwald eingenommen. Gegen die Inanspruchnahme von Wald bestehen aus unserer Sicht Bedenken. Wir unterstützen die Energiewende, halten aber Waldstandorte als ungeeignet. Dies wurde auch der Regionalen Planungsstelle mitgeteilt.

Problematisch wäre außerdem die Inanspruchnahme besonders geschützter Biotope. Der Naturpark „Niederlausitzer Landrücken“ und Wälder auf erosionsgefährdeten Standorten könnten betroffen sein. Im Plangebiet kommen Wanderfalke, Rotmilan, Ziegenmelker, Weißstorch und viele Fledermausarten vor.

Die Farbgebung der Masten der Windräder ist so zu gestalten, dass die Schlagopferzahl reduziert wird. Auf eine permanente Befeuerung ist von vornherein zu verzichten.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an [info@landesbuero.de](mailto:info@landesbuero.de).

Mit freundlichen Grüßen





Stellungnahme gegen Windpark Luckau Nordwest [REDACTED] an stadtplanung

05.08.2025 18:54

Von [REDACTED]

An stadtplanung@luckau.de

1 Attachment



Dokument.rtf

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Anhang meine Einwände gegen die Errichtung des Windparks in Luckau Nordwest

Betreff. Stellungnahme zur Errichtung des Windparks "Luckau Nordwest", Nr. 18.01

Unweit von Luckau (ca. in 3km Entfernung)steht nun also ein weiterer Windpark in Planung.

Grünflächen, Wälder und Felder werden mit unfassbaren naturzerstörenden Fehlsubventionen in Solarwüsten und dystopische Windparks verwandelt und alles unter dem Vorwand klimaneutral zu werden und günstigen Strom zu produzieren. Eine Energiepolitik für die die Bürger und die Industrie derzeit Rekordstrompreise zahlen. Dagegen wird immer mehr Strom ( punktuelle Überschüsse) ins Ausland verkauft oder verschenkt, weil die Kapazitäten mangels Speicherkapazitäten und Leitungsnetzen weder vorgehalten noch verteilt werden können.

Windräder werden mit gigantischen Betonfundamenten gebaut, betrieben mit unumengen an Diesel und geschmiert mit Öl und die sollen die Umwelt retten? Das soll grüne Energie sein? Alleine der Bau kann sich nie durch den Betrieb des Rades rechnen und der Abbau ist auch nicht mit einkalkuliert. Nach ca. 20 Jahren sind die schädlicher Umweltschrott und wer zahlt dann die Entsorgung dieses Sondermülls? Bestimmt nicht die Investoren, die daran verdient haben, sondern der Bürger wird dann wohl dafür zur Kasse gebeten werden.

Was spricht noch gegen Windräder:

- es werden unzählige Vögel verletzt oder getötet, auch bedrohte Arten sind betroffen, das ist Naturzerstörung!
- Böden trocknen aus und werden unbrauchbar, Mikroplastik durch Rotorabrieb-Kunststoffe landen auf Feldern und somit auch in unserer Nahrung
- Materialversagen-Abbruchstücke bei Frost und Sturm sind real und keine Theorie
- Windräder werden mit Strom betrieben wenn kein Wind da ist
- gerodete Flächen heizen sich auf und stören die umliegende Vegetation
- Schneisen in Wäldern machen diese angreifbar für Stürme und Brände
- den Tieren wird der Lebensraum zerstört
- Windparks erzeugen unnatürliche Turbulenzen und können somit auch das lokale Wetter beeinflussen
- Zerstörung des Landschaftsbildes und der Umwelt ( 1 Windrad benötigt ca. 1 ha Waldrodung)  
Windräder statt Bäume, was für ein Blödsinn!

-unklare Gesundheitsfolgen - was macht Dauerstress ( Dauergeräusche )und Infraschall mit uns auf Dauer?

Auf dem geplanten Gebiet sollen forstwirtschaftliche Flächen (Misch-und Kiefernwald 416 ha ) und Ackerland weichen. Kiefern spielen eine der wichtigsten Rollen als Lebenswelt für Tier- und Pflanzenarten, sie gehören zu den wichtigsten Wald-und Wirtschaftsbaumarten (Holzlieferant) Europas. Auf den Ackerflächen kann nicht mehr angebaut werden, Windräder kann man aber nicht essen.

Die Wahrheit ist, dass die Energiewende längst gescheitert ist denn ohne fossile Brennstoffe kann keine dieser "grünen Lösungen" existieren- nur was man nicht los wird muss man subventionieren. Es werden Entscheidungen getroffen und umgesetzt, die die Menschen nicht wollen, einfach über deren Köpfe hinweg und sich dagegen äußern zu können, halte ich eher für eine Alibihandlung denn gemacht wird es meistens ja trotzdem. Man braucht sich in unserer Umgebung zb. Richtung Lübben nur umschaun, dort sieht es aus, wie auf einer Marslandschaft.





Bebauungsplan 18.01 "Windpark Luckau Nordwest" [REDACTED] an  
 stadtplanung@luckau.de 06.08.2025 12:05 Bitte Antwort an [REDACTED]

[REDACTED]  
 Luckau, d. 05.08.2025

[REDACTED]  
 Stadtverwaltung Luckau -Stadtplanung

am Markt, 15926 Luckau

-

*persönliche Stellungnahme zum Bebauungsplan 18.01 "Windpark Luckau Nordwest"*

Beginnen möchte ich damit festzustellen, das ich nicht gegen erneuerbare Energien bin. So befindet sich seit ca 20 Jahren eine Photovoltaikanlage auf meinem Grundstück.

Aber eines steht fest, durch das nicht handeln des Landes Brandenburg es erst ermöglicht wurde, Windräder im Wald zu bauen.

Traurig ist es, das eine größere Anzahl der Stadtverordneten von Luckau diesen Bau ohne Rücksichtnahme der Gemeindeinteressen unterstützen.

Eines steht jetzt schon fest, das unsere Grundstücke an Wert verlieren werden.

Wer zahlt den Wertverlust ? In Deutschland haben wir das Verursacherprinzip. Also in dem Fall die Stadt Luckau mit ihren Ortsteilen oder VSB ?

Den Verlust haben wir schon. Eine junge Familie aus Berlin wollte bauen, aber als sie hörten, das bis zu 20 Windräder gebaut werden haben sie Abstand genommen.

Man muss sich den Blödsinn vorstellen, ein zusammenhängendes Waldgebiet was von vielen Bürger aus Luckau und Umgebung als Freizeitraum zur Erholung genutzt wird fällt dann weg. Wer will sich dann noch unter drehenden Windrädern erholen oder Pilze suchen.

Das über 20 ha Wald geopfert werden ist unverständlich, auch wenn wo anders dafür Ersatzmaßnahmen geschaffen werden.

Der Wald aus diesem Waldgebiet ist weg.

Inwieweit es zu Geräusch- und Lichtbelästigungen kommen wird ist noch unklar.!!

Das 200.000 €/Jahr ( 20 x 10.000 € ) für eine Kommune viel Geld ist, ist schon klar, wenn das Land nicht mehr genügenden Mittel zur Verfügung stellt um

alle Pflicht- und freiwilligen Aufgaben zu finanzieren.

Ich werde aber meine Fläche in Zieckau nicht an den Großkonzern Total ( VSB wurde im Dezember 2024 zu 100 % von diesem übernommen) verpachten.

